

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums  
Birkenfeld**

**Birkenfeld, 1892**

Beilage V. Schulversäumnisse.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7544**

Beilage V.**Schulversäumnisse.**

Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld,  
betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse,  
vom 12. October 1882.

Wir *rc. rc.*

verordnen zur Ausführung der Bestimmung des Artikels 43, §. 6, des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungs-  
wesen im Fürstenthum Birkenfeld, in Betreff der Schul-  
versäumnisse was folgt:

§. 1.

Spätestens 8 Tage vor Beginn des neuen Schuljahres hat der Bürgermeister mit Zuziehung des Schöffen eine vollständige Liste der schulpflichtig werdenden Kinder in den Schulachten der Bürgermeisterei unter Berücksichtigung der in den Artikeln 8, 9, 42, §. 2, und 43, §. 1, letztem Absatz, des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungs-  
wesen, und im Gesetze vom 28. December 1881, betreffend Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit, getroffenen Bestimmungen aufzustellen.

## §. 2.

Die Liste ist vor Beginn des Schuljahres dem Lehrer mitzutheilen und von diesem als Grundlage für die von ihm nach einem vorgeschriebenen gedruckten Formulare pünktlich und täglich zu führende Versäumnisliste zu benutzen. Die Formulare sind vom Bürgermeister auf Kosten der Gemeinden zu liefern.

## §. 3.

Allmonatlich und spätestens 3 Tage nach Ablauf des Monats hat der Lehrer einen genauen Auszug aus der Versäumnisliste, ebenfalls nach einem auf Kosten der Gemeinden zu liefernden Formulare, unter Anführung der in zuverlässiger Weise zu seiner Kenntniß gelangten Entschuldigungsgründe und unter Beifügung der etwaigen schriftlichen Entschuldigungen beim Vorsitzenden des Schulvorstandes — Bürgermeister — einzureichen. Zugleich hat der Lehrer sich über die Erheblichkeit der Entschuldigungsgründe und, falls sie von den Betheiligten vorgebracht sind, auch über die thatsächliche Richtigkeit derselben zu äußern.

## §. 4.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes — Bürgermeister — hat innerhalb der nächsten 8 Tage über die Entschuldbarkeit der einzelnen Versäumnisse zu erkennen und gegen die Eltern und deren Vertreter die für die nicht entschuldbaren im §. 5 bestimmte Ordnungsstrafe festzusetzen.

## §. 5.

Die Ordnungsstrafe ist Geldstrafe, welche im Unvermögensfalle in Haftstrafe umzuwandeln ist.

Sie beträgt für die Versäumung eines jeden Vormittags oder Nachmittags, und zwar:

- a. für die erste innerhalb eines Halbjahres 30 Pf., beziehungsweise 3 Stunden Haft,
- b. für die zweite innerhalb eines Halbjahres 50 Pf., beziehungsweise 5 Stunden Haft,

- e. für die dritte und jede folgende innerhalb eines Halbjahres 1 Mark, beziehungsweise 1 Tag Haft.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse des Landarmenverbandes. Aus dieser sind die Kosten der Strafvollstreckung zu bestreiten.

Gegen die festgesetzte Strafe kann innerhalb 10 Tagen nach der vom Bürgermeister zu bewirkenden schriftlichen Zustellung des die Ordnungsstrafe aussprechenden Erlasses Berufung an die Regierung eingelegt werden, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Einziehung der endgültig festgesetzten Geldstrafen erfolgt im Wege der Verwaltungs-Execution und die Vollstreckung der Haft durch die Bürgermeister.

#### §. 6.

Der Regierung steht das Recht zu, die Ermäßigung, Niederschlagung oder Erstattung der festgesetzten Ordnungsstrafen anzuordnen.

#### §. 7.

Schulverjämniße können nur entschuldigt werden:

- 1) durch Krankheit des Schulkindes, von der jedoch dem Lehrer sofort Anzeige zu machen ist, um ihn in den Stand zu setzen, sich persönlich von der Krankheit zu überzeugen;
- 2) für Schulkinder, die über Land gehen müssen, durch ein Unwetter, welches nach vernünftigem Ermessen des Lehrers den Schulbesuch unmöglich oder unthunlich gemacht hat;
- 3) durch schriftlichen Urlaub des Schulinspectors, beziehungsweise der Rectoren an den evangelischen Volksschulen zu Oberstein und Idar oder an Orten, wo ein solcher nicht wohnt, des Lehrers, welcher letztere jedoch nur auf drei Schultage während des Halbjahres beurlauben darf. Die Urlaubs-

bescheinigungen dürfen nur aus dringenden, in der Bescheinigung näher anzugebenden Gründen ertheilt werden und sind den Auszügen aus den Versäumnißlisten anzulegen.

§. 8.

Die Vorschriften der §§. 19, 20, 77, 78, 79, 106 der Landschulordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. September 1840 sind aufgehoben.

---

**Beilage VI.****Handarbeitslehrerinnen.<sup>1)</sup>**

Die nachstehende, für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in den Schulen des Fürstenthums festgesetzte Prüfungsordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Birkenfeld, den 5. März 1886.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

**Prüfungsordnung**

für

**Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.**

## §. 1.

Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld wird nach Bedürfniß abgehalten.

Die Prüfung findet in der Regel in Birkenfeld statt; nach dem Ermessen der Regierung kann jedoch ein zweiter oder überhaupt ein anderer Ort dazu bestimmt werden.

Der Prüfungstermin wird von der Regierung festgesetzt und bekannt gemacht.

## §. 2.

Die Prüfungscommission wird durch die Regierung gebildet.

Sofern die Prüfung an zwei Orten stattfinden soll, kann eine zweite Prüfungscommission gebildet werden.